



20.05.2009

---

# Faktenblatt

## Die neue Ordnung im Postmarkt

---

### 1. Welche Regeln gelten für die Teilnehmer im Postmarkt?

Anbieter von Postdiensten können ihre Tätigkeit grundsätzlich jederzeit aufnehmen und müssen sich anschliessend bei der Regulationsbehörde registrieren lassen. Wenn die Regulationsbehörde feststellt, dass die Anmeldung aus irgendwelchen Gründen unkorrekt war oder der Anbieter sich bei ihrer Tätigkeit nicht an die Vorgaben hält, kann sie intervenieren. Die Anbieter im Postmarkt unterstehen unter anderem folgenden Pflichten:

- Sie haben Informationspflichten gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten (vgl. Pkt. 4).
- Sie müssen die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten.
- Sie müssen mit den Sozialpartnern Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag führen.
- Sie haben Auskunftspflichten gegenüber der Regulationsbehörde.
- Sie müssen sich an die Bestimmungen zum Datenschutz halten.
- Sie sind verpflichtet auf Verlangen der Konsumentinnen und Konsumenten an den Verfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

Diese Verpflichtungen sollen sicherstellen, dass für alle Anbieter die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten.

### 2. Interoperabilität zwischen den Anbietern

Für die Sicherstellung der Interoperabilität, also das reibungslose Funktionieren der Postbeförderung, müssen die Anbieter den Zugang zu den eigenen Postfachanlagen für andere Anbieter gewährleisten. Das Postfach ist ein Zweitzustellungsdomizil. Wenn nicht sichergestellt ist, dass bspw. mit privaten Anbietern beförderte Postsendungen an das Zweitzustellungsdomizil verschickt werden können, ist dies ein Nachteil für die Kundinnen und Kunden und verunmöglicht eine reibungslose Zustellung von Sendungen.

Gleiches gilt für den Austausch von Adressdaten. Adressänderungen müssen unter den Anbietern ausgetauscht werden, damit Nachsende, Umleitungs- und Rückbehaltaufträge von allen Anbietern ausgeführt werden können.

### 3. Was macht die künftige Postkommission (PostCom)?

Wenn Infrastrukturmärkte geöffnet werden, braucht es eine unabhängige Regulationsbehörde, welche für einen fairen Wettbewerb und für die Sicherstellung der Grundversorgung sorgt. Neu wird eine PostCom eingesetzt, wie sie die Telekommunikations- und der Elektrizitätsbranche bereits kennt (ComCom und ElCom). Die PostCom wird an die Stelle der heutigen PostReg treten. Sie wird unter anderem folgende Aufgaben erfüllen:

- Aufsicht über die Einhaltung der Meldepflicht und des geltenden Rechts
- Aufsicht über die Grundversorgung
- Erhebung der Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung, falls eine solche notwendig wird, und Verwaltung dieser Gelder

- Entscheide über den Zugang zu Postfachanlagen und den Austausch von Adresdaten in Streitfällen
- Errichtung der Schlichtungsstelle
- Beobachtung der Marktentwicklung und entsprechende Datenerhebungen (Postdienstestatistik)
- Sanktionen bei Gesetzesverletzungen (aufsichtsrechtliche Massnahmen, Verwaltungssanktionen, Strafmassnahmen)

Die Kosten der Kommission werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Die Kommission wird aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen, die vom Bundesrat gewählt werden. Ebenfalls wird ihr ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

#### **4. Welche Rechte haben die Konsumentinnen und Konsumenten?**

Mit der Vervielfachung der Angebote und Tarife im Bereich der Postdienste wird die souveräne Auswahl für die Kundinnen und Kunden schwieriger, und die Gefahr von Missbräuchen steigt. Mit dem neuen Postgesetz werden die Anbieter von Postdiensten verpflichtet, für die notwendige Transparenz über Angebote und Preise zu sorgen und ihre Kundschaft ausreichend zu informieren. So müssen sie beispielsweise ihre Sendungen oder den Überbringer kennzeichnen, damit eine Empfängerin erkennen kann, von wem diese zugestellt worden ist. Weiter müssen die Anbieter die Kundschaft über ihre Rechte und Pflichten im Bereich Daten- und Konsumentenschutz informieren. In Streitfällen zwischen Konsumentinnen und Konsumenten und Anbietern steht eine Schlichtungsstelle zur Verfügung. Auf diesem Weg sollen Streitigkeiten aussergerichtlich, angemessen und zügig geregelt werden können. Für das Verfahren ist eine Behandlungsgebühr zu bezahlen, die Verfahrenskosten werden von den Anbietern getragen. Die Parteien sind durch den Entscheid der Schlichtungsstelle jedoch nicht gebunden.